



ASSOCIATION FRIBOURGEOISE DES MANDATAIRES DE LA CONSTRUCTION
FREIBURGISCHER VERBAND DER BEAUFTRAGTEN DES BAUGEWERBES

STATUTEN des Verbandes

Erstellt und genehmigt : GV vom 17. November 2004

ART. 1 NAME, SITZ, DAUER

Unter dem Namen „FVBB“ Freiburgischer Verband der Beauftragten des Baugewerbes, wurde für eine undefinierte Zeit, eine nicht gewinnbringende Vereinigung gegründet, im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Der Sitz des Verbandes ist beim Freiburgischen Arbeitgeberverband (UPCF).

ART. 2 ZIELE

Der Verband vereint die Planungs- und Baubüros (Architekturbüros, Ingenieurbüros, technische Büros in den Branchen Heizung-, Elektro-, Sanitär, Ventilation-, Klima, usw. sowie die durch die SIA Norm 108 ähnlich definierten Branchen), welche ihren Sitz im Kanton Freiburg haben und behandelt alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit deren Tätigkeit:

- a) er fördert, unterstützt und entwickelt jegliche nützliche Beziehung zwischen seinen Mitgliedern, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - Berufsbildung
 - Arbeitsbeziehungen
 - Versicherungen
 - Mandatsverträge
 - Normenanwendung
 - Koordination der Aktionen mit anderen Arbeitgeber-Verbänden oder Berufsgruppierungen
 - jegliche sonstige Angelegenheit, welche die Verbandsmitglieder interessieren könnte
- b) er vertritt die Berufsinteressen seiner Mitglieder gegenüber seinen Partnern, insbesondere:
 - Verwaltungen
 - Gewerkschaften und andere repräsentative Arbeitnehmer-Vereinigungen
- c) er fungiert als Beratungsstelle bei den Verwaltungen und Bauherren, insbesondere was die Anwendung der Gesetzgebung, der Direktiven und der Reglemente betrifft, welche für die Berufe gelten
- d) er pflegt und hält die Tätigkeit und die Stellung des Berufes auf einem hohen Niveau, insbesondere was seine wirtschaftlichen, technischen und ethischen Aspekte betrifft
- e) er kann alle notwendigen Schritte unternehmen um die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen, insbesondere gegenüber den zuständigen Gerichten.

ART. 3 MITGLIEDER

Als Verbandsmitglieder können aufgenommen werden:

- a) alle natürlichen Personen, Inhaber eines Planungsbüros, welche eine ausreichende berufliche Ausbildung vorweisen können (gemäss den Kriterien der Beilage 1), mit beruflichem Sitz im Kanton Freiburg, und deren Hauptbeschäftigung die Planung ist (Projekt, Beratung, Vertretung der Bauherren)
- b) die juristischen Personen, die durch eine oder mehrere Personen mit einer ausreichenden beruflichen Ausbildung (gemäss den Kriterien der Beilage 1) vertreten sind, im Handelregister des Kantons Freiburg

eingetragen sind und deren Hauptbeschäftigung die Planung ist (Projekt, Beratung, Vertretung der Bauherren).

Die Mitglieder verpflichten sich dazu, die Standardverträge des Berufes und die geltenden sozialen Anforderungen einzuhalten und die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten.

ART. 4 AUFNAHMEN

Jede natürliche und juristische Person, welche Mitglied des Verbandes werden möchte, muss dem Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen. Dieser wird ihm ein Anmeldeformular und ein Exemplar der Statuten zustellen.

Nachdem er geprüft hat, dass die Kandidatur konform ist, registriert der Vorstand die Aufnahme und informiert die Verbandsmitglieder.

ART. 5 AUSTRITTE, LÖSCHUNGEN

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Bekanntgabe der Demission per eingeschriebenen Brief, drei Monate im Voraus für das Ende eines Kalenderjahres
- b) bei Beendigung der Berufstätigkeit
- c) wenn das Mitglied die im obenerwähnten Artikel 3 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt. In diesem Falle wird ihm eine Frist von 12 Monaten erteilt um die Situation zu regeln. Nach dieser Frist wird die Mitgliedschaft vom Vorstand gelöscht.
- d) durch Löschung, wenn die Statuten nicht eingehalten werden oder infolge eines Benehmens, das dem Berufsethos schadet oder sobald Verhalten oder Äusserungen dem Verband Schaden zufügen könnten.

Die Löschung wird durch den Vorstand ausgesprochen: das betroffene Mitglied kann vor der Generalversammlung Berufung gegen den Entscheid des Vorstandes einlegen.

Das gelöschte oder austretende Mitglied bleibt bis Ende des Kalenderjahres dazu verpflichtet, den Mitgliederbetrag zu bezahlen und seinen statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Löschung wird dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

ART. 6 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind die folgenden:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Revisionsorgan

ART. 7 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus allen Verbandsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand einberufen, mindestens fünfzehn Tage im Voraus, schriftlich und mit Angabe der detaillierten Traktanden.

Die ordentliche Generalversammlung versammelt sich im Laufe des ersten Semesters jedes Jahres.

Eine aussergewöhnliche Generalversammlung wird einberufen wenn:

- a) es der Vorstand als notwendig erachtet
- b) mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich begründet beantragen.

In diesem Falle muss die Generalversammlung spätestens 60 Tage nach Eingabe des Antrages stattfinden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Unter Vorbehalt anderer Verfügungen als die vorliegenden Statuten, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden allen Mitgliedern zugestellt.

ART. 8 STIMMRECHT AN DER GENERALVERSAMMLUNG

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

ART. 9 BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Vorstandsberichte und für die Entlastung des Vorstandes
- b) die Ernennung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollorgane
- c) das Anvertrauen an den Vorstand des Studiums aller Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verbandes
- d) die Prüfung aller Fragen die durch den Vorstand unterbreitet werden
- e) die Stellungnahme bei Berufungen gegen die vom Vorstand getroffenen Entscheide von Löschungen
- f) die Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- g) Statutenänderungen
- h) den Entscheid zur Auflösung des Verbandes.

Ganz allgemein verfügt sie über alle Kompetenzen, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

ART. 10 VORSTAND

Der Verband wird von einem Vorstand verwaltet, der sich aus mindestens sieben Mitgliedern oder mehr zusammensetzt, innerhalb der Mitglieder gewählt und von der Generalversammlung ernannt.

Er setzt sich zusammen aus mindestens zwei Vertretern der Architekturbüros, zwei Vertretern der Hoch & Tiefbauingenieurbüros und zwei Vertretern der technischen Büros ECVS.

So weit möglich wird auf die geographische Ausgeglichenheit geachtet.

Die Wahl erfolgt durch Handmehr oder schriftlich, falls es die Versammlung entscheidet. Gewählt wird durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmen. Falls nach einem ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang und die Wahl wird durch einfaches Mehr entschieden.

Mit Ausnahme des Präsidenten-Posten stellt sich der Vorstand selber zusammen. Er besteht aus mindestens zwei Vizepräsidenten. Der Sekretär-Kassier kann ausserhalb des Verbandes gewählt werden und muss nicht zwingend Mitglied des Verbandes sein.

Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten stammen aus je einer der obenerwähnten Gruppierungen (Architekten, Ingenieure, technische Büros).

Die Geschäftsstelle, bestehend aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten, behandelt die laufenden und dringenden Geschäfte und informiert den Vorstand anlässlich seiner nächsten Sitzung.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und seine Mitglieder sind im Maximum zwei Mal wieder wählbar.

ART. 11 KOMPETENZEN DES VORSTANDES

Der Vorstand übernimmt die Initiative, alle Fragen über den Verband zu studieren und der Generalversammlung darüber zu berichten.

Er sorgt dafür, dass die Interessen des Verbandes gut vertreten und verteidigt sind, bereitet das jährliche Budget vor und präsentiert dieses der Generalversammlung zur Genehmigung. Er verwaltet den Verband und seine Guthaben und vertritt ihn gemäss den Statuten und den daraus folgenden Verpflichtungen.

Er übernimmt zudem alle Aufgaben, welche sich aus den im Artikel 2 erwähnten Zielen ergeben.

Der Verband verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu zweit, des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied und dem Sekretär.

Der Vorstand kann nur gültig verhandeln, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Er trifft seine Entscheidungen durch absolutes Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

ART. 12 KONTROLLORGAN

Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für drei Jahre. Diese haben die Aufgabe, die Jahresrechnungen zu kontrollieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Sie sind wieder wählbar.

ART. 13 KOMMISSIONEN

Der Vorstand kann Sonderkommissionen ernennen, welche für besondere Fragen zuständig sind. Die Kommissionen halten den Vorstand regelmässig über den Verlauf und die Fortschritte ihrer Arbeit auf dem Laufenden.

ART. 14 FINANZIERUNG DES VERBANDES

Jedes neu aufgenommene Mitglied muss bei seiner Aufnahme eine Eintrittsgebühr bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die gewöhnlichen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Sollte das Mitglied seinen Beitrag innerhalb der gewährten Frist nicht bezahlen, wird es per eingeschriebenen Brief gemahnt; ohne Reaktion seinerseits wird die Verbandsmitgliedschaft gelöscht.

ART. 15 VERANTWORTUNG DER MITGLIEDER

Die Verpflichtungen des Verbandes sind ausschliesslich durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel garantiert. Die Mitglieder sind frei von jeglicher persönlicher Haftung.

ART. 16 ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Generalversammlung kann die Statuten jederzeit ändern, sofern eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen es verlangt.

Der Text der Änderung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zur Generalversammlung zugestellt werden.

Der Vorstand des Verbandes ist für jegliche Änderung der Berufsbildungskriterien, welche als ausreichend betrachtet werden (Beilage 1), zuständig.

ART. 17 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Verbandes kann von der Generalversammlung nur dann entschieden werden, wenn diese ausdrücklich in den Traktanden erwähnt wird. Die Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen ist notwendig.

Falls nach der Liquidation ein aktiver Saldo besteht, wird dieser gemäss Entscheid der Generalversammlung verwendet.

ART. 18 TRANSITORISCHE BESTIMMUNGEN

Die Büros, welche Mitglied der ehemaligen Kantonalverbänden sind (AFA, AFI) sind automatisch Mitglied des FVBB.

ART. 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden in deren französischen Fassung, von der Gründungsversammlung des Verbandes, am 17. November 2004 in Freiburg genehmigt.

Der Präsident

Der Sekretär

Stéphane Muller

Paul Albert Minder

Beilage 1: Kriterien zur Berufsbildung